



Europäische Technische Zulassung ETA-13/0217

Handelsbezeichnung
Trade name

Fugenschnur "SG 300"
joint filling rope "SG 300"

Zulassungsinhaber
Holder of approval

Rex Industrie-Produkte
Graf von Rex GmbH
Großaltdorfer Straße 59
74541 Vellberg
DEUTSCHLAND

Zulassungsgegenstand
und Verwendungszweck

Linienförmige Fugenabdichtungen und Brandsperren

*Generic type and use
of construction product*

Linear Joint and Gap Seals

Geltungsdauer:
Validity: vom
from
bis
to

18. März 2013
18. März 2018

Herstellwerk
Manufacturing plant

1

Diese Zulassung umfasst
This Approval contains

13 Seiten einschließlich 5 Anhänge
13 pages including 5 annexes

I RECHTSGRUNDLAGEN UND ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- 1 Diese europäische technische Zulassung wird vom Deutschen Institut für Bautechnik erteilt in Übereinstimmung mit:
 - der Richtlinie 89/106/EWG des Rates vom 21. Dezember 1988 zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über Bauprodukte¹, geändert durch die Richtlinie 93/68/EWG des Rates² und durch die Verordnung (EG) Nr. 1882/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates³;
 - dem Gesetz über das In-Verkehr-Bringen von und den freien Warenverkehr mit Bauprodukten zur Umsetzung der Richtlinie 89/106/EWG des Rates vom 21. Dezember 1988 zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über Bauprodukte und anderer Rechtsakte der Europäischen Gemeinschaften (Bauproduktengesetz - BauPG) vom 28. April 1998⁴, zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 8. November 2011⁵;
 - den Gemeinsamen Verfahrensregeln für die Beantragung, Vorbereitung und Erteilung von europäischen technischen Zulassungen gemäß dem Anhang zur Entscheidung 94/23/EG der Kommission⁶;
 - der Leitlinie für die europäische technische Zulassung für "Brandschutzprodukte zum Abdichten und Verschließen von Fugen und Öffnungen und zum Aufhalten von Feuer im Brandfall - Teil 3: Linienförmige Fugenabdichtungen und Brandsperren", ETAG 026-03.
- 2 Das Deutsche Institut für Bautechnik ist berechtigt zu prüfen, ob die Bestimmungen dieser europäischen technischen Zulassung erfüllt werden. Diese Prüfung kann im Herstellwerk erfolgen. Der Inhaber der europäischen technischen Zulassung bleibt jedoch für die Konformität der Produkte mit der europäischen technischen Zulassung und deren Brauchbarkeit für den vorgesehenen Verwendungszweck verantwortlich.
- 3 Diese europäische technische Zulassung darf nicht auf andere als die auf Seite 1 aufgeführten Hersteller oder Vertreter von Herstellern oder auf andere als die auf Seite 1 dieser europäischen technischen Zulassung hinterlegten Herstellwerke übertragen werden.
- 4 Das Deutsche Institut für Bautechnik kann diese europäische technische Zulassung widerrufen, insbesondere nach einer Mitteilung der Kommission aufgrund von Art. 5 Abs. 1 der Richtlinie 89/106/EWG.
- 5 Diese europäische technische Zulassung darf - auch bei elektronischer Übermittlung - nur ungekürzt wiedergegeben werden. Mit schriftlicher Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik kann jedoch eine teilweise Wiedergabe erfolgen. Eine teilweise Wiedergabe ist als solche zu kennzeichnen. Texte und Zeichnungen von Werbebroschüren dürfen weder im Widerspruch zu der europäischen technischen Zulassung stehen noch diese missbräuchlich verwenden.
- 6 Die europäische technische Zulassung wird von der Zulassungsstelle in ihrer Amtssprache erteilt. Diese Fassung entspricht vollständig der in der EOTA verteilten Fassung. Übersetzungen in andere Sprachen sind als solche zu kennzeichnen.

¹ Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften L 40 vom 11. Februar 1989, S. 12

² Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften L 220 vom 30. August 1993, S. 1

³ Amtsblatt der Europäischen Union L 284 vom 31. Oktober 2003, S. 25

⁴ Bundesgesetzblatt Teil I 1998, S. 812

⁵ Bundesgesetzblatt Teil I 2011, S. 2178

⁶ Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften L 17 vom 20. Januar 1994, S. 34

II BESONDERE BESTIMMUNGEN DER EUROPÄISCHEN TECHNISCHEN ZULASSUNG

1 Beschreibung des Produkts und des Verwendungszwecks

1.1 Beschreibung des Bauprodukts

Diese europäische technische Zulassung gilt für die Fugenschnur mit der Bezeichnung "SG 300".

"SG 300" ist eine flexible und elastische Dichtungsschnur aus mineralischen Fasern, die mit textilem Glasgarn umflochten ist⁷.

Die Fugenschnur wird aus formbeständiger Mineralwolle nach EN 13162 aus geschmolzenem Stein der Klasse A1 nach EN 13501-1 hergestellt.

Die Abmessungen (Nenn Durchmesser in Abhängigkeit der zu verschließenden Fugenbreite) und die Rohdichte der Fugenschnur "SG 300" sind den Angaben des Anhangs 1 zu entnehmen.

1.2 Verwendungszweck

1.2.1 Allgemeines

Die Fugenschnur "SG 300" dient zum Verschließen von horizontalen und vertikalen linienförmigen Fugen (Bauteilfugen in Form von Stufenfugen und linearen Stoßfugen)

- in oder zwischen feuerwiderstandsfähigen, raumabschließenden Wänden
- in oder zwischen feuerwiderstandsfähigen, raumabschließenden Decken
- zwischen feuerwiderstandsfähigen, raumabschließenden Wänden und Decken.

Die Fugenschnur soll die Feuerwiderstandsfähigkeit von raumabschließenden Bauteilen an den Stellen aufrecht erhalten oder wieder herstellen, an denen sie durch Fugen unterbrochen oder voneinander getrennt sind.

Die maximale laterale Dehnungsfähigkeit der Fugenschnur beträgt 7,4 %.

Die maximale vertikale Scherbeanspruchung von horizontalen Fugen ist auf $\Delta h = 100$ mm gegenüber dem Einbauzustand beschränkt.

Die Fugenschnur dient nicht zur Kraftübertragung.

Die Fugenschnur darf als Verschluss von linienförmigen Fugen in Verbindung mit folgenden raumabschließenden Bauteilen verwendet werden:

- Massivwände
 - Porenbeton mit einer Mindestrohddichte von 700 kg/m^3
 - Beton, Stahlbeton oder Mauerwerk mit einer Mindestrohddichte von $2400 \text{ kg/m}^3 \pm 20 \%$
- Massivdecken
 - Porenbeton mit einer Mindestrohddichte von 700 kg/m^3
 - Beton oder Stahlbeton mit einer Mindestrohddichte von $2400 \text{ kg/m}^3 \pm 20 \%$

Die Dicke der raumabschließenden Bauteile muss mindestens 150 mm betragen.

Die raumabschließenden Bauteile müssen der jeweils geforderten Feuerwiderstandsklasse nach EN 13501-2 genügen.

Weitere Angaben zu den feuerwiderstandsfähigen Ausführungen sind Anhang 1 und 2 zu entnehmen.

⁷ Die Materialangaben und das Herstellverfahren der Fugenschnur "SG 300" sind beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegt.

1.2.2 Nutzungskategorie

Die Fugenschnur "SG 300" darf für folgende Nutzungskategorien gemäß ETAG 026-3 verwendet werden.

Typ Y₁: zur Verwendung bei Temperaturen unter 0 °C mit UV-Einwirkung, aber ohne Einwirkung von Regen.

Typ Y₂: zur Verwendung bei Temperaturen unter 0 °C, ohne UV-Einwirkung und Regen.

Typ Z₁: zur Verwendung in Innenbereichen mit Feuchtigkeit gleich oder höher als 85 % der relativen Luftfeuchtigkeit, jedoch ohne Temperaturen unter 0 °C.

Typ Z₂: zur Verwendung in Innenbereichen mit Feuchtigkeit kleiner als 85 % der relativen Luftfeuchtigkeit, jedoch ohne Temperaturen unter 0 °C.

1.2.3 Lebensdauer

Die Bestimmungen dieser europäischen technischen Zulassung beruhen auf einer angenommenen Nutzungsdauer der Fugenschnur "SG 300" von 25 Jahren vorausgesetzt, dass die in den Abschnitten 4.2, 5.1 und 5.2 festgelegten Bedingungen betreffend Verpackung, Transport, Lagerung, Einbau, Verwendung und Reparatur erfüllt sind. Die Angaben über die Nutzungsdauer können nicht als Garantie des Herstellers ausgelegt werden, sondern sind lediglich als Hilfsmittel zur Auswahl der richtigen Produkte im Hinblick auf die erwartete wirtschaftlich angemessene Nutzungsdauer des Bauwerks zu betrachten.

2 Merkmale des Produkts und Nachweisverfahren

2.1 Allgemeines

2.1.1 Die Brauchbarkeit der Fugenschnur "SG 300" wurde gemäß ETAG 026 Teil 3 beurteilt.

Für die Beurteilung der Fugenschnur wurden die Produktmerkmale "Brandverhalten", "Feuerwiderstand", "Abgabe gefährlicher Stoffe" und "Dauerhaftigkeit und Gebrauchstauglichkeit" betrachtet.

2.1.2 Die in den Abschnitten 2.2 bis 2.4 angegebenen Produktmerkmale gelten nur für die in dieser ETA beschriebene Fugenschnur sowie deren Bestandteile. Veränderungen des Materials, der Zusammensetzung, der Abmessungen oder der Eigenschaften sind dem Deutschen Institut für Bautechnik unverzüglich mitzuteilen. Das Deutsche Institut für Bautechnik entscheidet, ob eine neue Bewertung erforderlich ist.

2.2 Brandschutz

2.2.1 Brandverhalten

Die Fugenschnur "SG 300" entspricht dem Brandverhalten Klasse A1 nach EN 13501-1.

2.2.2 Feuerwiderstand

Die Fugenschnur "SG 300" wurde gemäß ETAG 026-3 und EN 1366-4 in Verbindung mit Bauteilen gemäß Abschnitt 1.2.1 geprüft. Die nach EN 13501-2 klassifizierte Feuerwiderstandsfähigkeit – abhängig von Anzahl und Anordnung der Fugenschnur und der Fugen- bzw. Bauteilart – ist Anhang 2 zu entnehmen.

2.3 Gehalt und/oder Abgabe gefährlicher Stoffe

Die Fugenschnur "SG 300" enthält keine gefährlichen Stoffe, die im Technical Report 034 (Fassung Februar 2012) der EOTA aufgelistet sind.

Die chemischen Zusammensetzungen aller Komponenten der Fugenschnur "SG 300" müssen mit den beim deutschen Institut für Bautechnik hinterlegten übereinstimmen.

Anmerkung: In Ergänzung zu den spezifischen Bestimmungen dieser europäischen technischen Zulassung, die sich auf gefährliche Stoffe beziehen, können die Produkte im Geltungsbereich dieser Zulassung weiteren Anforderungen unterliegen (z. B. umgesetzte europäische Gesetzgebung und nationale Rechts- und Verwaltungsvorschriften). Um die Bestimmungen der

Bauproduktenrichtlinie zu erfüllen, müssen ggf. diese Anforderungen ebenfalls eingehalten werden.

2.4 Dauerhaftigkeit und Gebrauchstauglichkeit

Die Fugenschnur "SG 300" erfüllt gemäß ETAG 026 die Anforderungen der Nutzungskategorien Typ Y₁, Y₂, Z₁ und Z₂.

2.5 Zusätzliche Bauprodukte

Angaben zu zusätzlichen Bauprodukten, die wahlweise verwendet werden dürfen, sind Abschnitt 4.2.3 zu entnehmen.

Zusätzliche Bauprodukte, die in dieser europäischen technischen Zulassung genannt sind, werden nicht über diese Zulassung geregelt und können nicht auf der Grundlage dieser europäischen technischen Zulassung mit der CE-Kennzeichnung versehen sein.

3 Bewertung und Bescheinigung der Konformität und CE-Kennzeichnung

3.1 System der Konformitätsbescheinigung

Gemäß Entscheidung 1999/454/EG der Europäischen Kommission⁸ sowie Änderung gemäß Entscheidung 2001/596/EC der Europäischen Kommission⁹ ist das System 1 der Konformitätsbescheinigung anzuwenden.

Zusätzlich ist gemäß Entscheidung 2001/596/EC der Europäischen Kommission⁹ das System 3 der Konformitätsbescheinigung im Hinblick auf das Brandverhalten anzuwenden.

Diese Systeme der Konformitätsbescheinigung sind im Folgenden beschrieben:

System 1: Zertifizierung der Konformität des Produkts durch eine zugelassene Zertifizierungsstelle aufgrund von:

- (a) Aufgaben des Herstellers:
 - (1) werkseigener Produktionskontrolle;
 - (2) zusätzlicher Prüfung von im Werk entnommenen Proben durch den Hersteller nach festgelegtem Prüf- und Überwachungsplan;
- (b) Aufgaben der zugelassenen Stelle:
 - (3) Erstprüfung des Produkts;
 - (4) Erstinspektion des Werkes und der werkseigenen Produktionskontrolle;
 - (5) laufender Überwachung, Beurteilung und Anerkennung der werkseigenen Produktionskontrolle.

System 3: Konformitätserklärung des Herstellers für das Produkt aufgrund von:

- (a) Aufgaben des Herstellers:
 - (1) werkseigener Produktionskontrolle;
- (b) Aufgaben der zugelassenen Stelle:
 - (2) Erstprüfung des Produkts.

Anmerkung: Zugelassene Stellen werden auch "notifizierte Stellen" genannt.

3.2 Zuständigkeiten

3.2.1 Aufgaben des Herstellers

3.2.1.1 Werkseigene Produktionskontrolle

Der Hersteller muss eine ständige Eigenüberwachung der Produktion durchführen. Alle vom Hersteller vorgegebenen Daten, Anforderungen und Vorschriften sind systematisch in Form

⁸

Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften L 178/52 vom 14.7.1999

⁹

Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften L 209/33 vom 2.8.2001

schriftlicher Betriebs- und Verfahrensanweisungen festzuhalten, einschließlich der Aufzeichnungen der erzielten Ergebnisse. Die werkseigene Produktionskontrolle hat sicherzustellen, dass das Produkt mit dieser europäischen technischen Zulassung übereinstimmt.

Der Hersteller darf nur Ausgangsstoffe und Bestandteile verwenden, die in der technischen Dokumentation dieser europäischen technischen Zulassung aufgeführt sind.

Die werkseigene Produktionskontrolle muss mit dem Prüf- und Überwachungsplan, der Teil der technischen Dokumentation dieser europäischen technischen Zulassung ist, übereinstimmen. Der Prüf- und Überwachungsplan ist im Zusammenhang mit dem vom Hersteller betriebenen werkseigenen Produktionskontrollsystem festgelegt und beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegt.¹⁰

Die Ergebnisse der werkseigenen Produktionskontrolle sind festzuhalten und in Übereinstimmung mit den Bestimmungen des Prüf- und Überwachungsplans auszuwerten. Die Aufzeichnungen müssen mindestens folgende Angaben enthalten:

- Bezeichnung des Bauprodukts bzw. des Ausgangsmaterials und der Bestandteile
- Art der Kontrolle oder Prüfung
- Datum der Herstellung und der Prüfung des Bauprodukts bzw. des Ausgangsmaterials oder der Bestandteile
- Ergebnis der Kontrollen und Prüfungen und, soweit zutreffend, Vergleich mit den Anforderungen
- Unterschrift des für die werkseigene Produktionskontrolle Verantwortlichen

Die Aufzeichnungen sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren. Sie sind der mit der laufenden Überwachung befassten zugelassenen Stelle und dem Deutschen Institut für Bautechnik auf Verlangen vorzulegen.

Bei ungenügendem Prüfergebnis sind vom Hersteller unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen zur Abstellung des Mangels zu treffen. Bauprodukte, die den Anforderungen nicht entsprechen, sind so zu handhaben, dass Verwechslungen mit übereinstimmenden ausgeschlossen werden. Nach Abstellen des Mangels ist – soweit technisch möglich und zum Nachweis der Mängelbeseitigung erforderlich – die betreffende Prüfung zu wiederholen.

3.2.1.2 Sonstige Aufgaben des Herstellers

Der Hersteller hat auf der Grundlage eines Vertrags eine Stelle, die für die Aufgaben nach Abschnitt 3.1 für den Bereich der Linienförmigen Fugenabdichtungen und Brandsperrern zugelassen ist, zur Durchführung der Maßnahmen nach Abschnitt 3.2.2 einzuschalten. Hierfür ist der Prüf- und Überwachungsplan nach den Abschnitten 3.2.1.1 und 3.2.2 vom Hersteller der zugelassenen Stelle vorzulegen.

Der Hersteller hat jedem Bauprodukt nach dieser europäisch technischen Zulassung eine Einbauanleitung beizulegen, die mindestens folgende Angaben enthalten muss:

- Art und Eigenschaften (Mindestdicke, Dichte) und Feuerwiderstand der raumabschließenden Bauteile, in die die Fugenschnur "SG 300" eingebaut werden darf
- Beschreibung bzw. Darstellung des fachgerechten Einbaus der Produkte (Anzahl und Anordnung der Fugenschnur in Abhängigkeit vom jeweiligen Bauteil und der jeweiligen Feuerwiderstandsdauer und Fugenbreite)
- zulässige Oberflächenausführungen

Der Hersteller hat eine Konformitätserklärung abzugeben mit der Aussage, dass das Bauprodukt mit den Bestimmungen dieser europäischen technischen Zulassung übereinstimmt.

¹⁰

Der Prüf- und Überwachungsplan ist ein vertraulicher Bestandteil der Dokumentation dieser europäischen technischen Zulassung und wird nur der in das Konformitätsbescheinigungsverfahren eingeschalteten zugelassenen Stelle ausgehändigt. Siehe Abschnitt 3.2.2.

3.2.2 Aufgaben der zugelassenen Stellen

Die zugelassene Stelle hat die folgenden Aufgaben in Übereinstimmung mit den Bestimmungen des Prüf- und Überwachungsplans durchzuführen:

- Erstprüfung des Produkts,
- Erstinspektion des Werks und der werkseigenen Produktionskontrolle
- laufende Überwachung, Beurteilung und Anerkennung der werkseigenen Produktionskontrolle gemäß Prüf- und Überwachungsplan für die erteilte ETA-13/0217.

Die zugelassene Stelle hat die wesentlichen Punkte ihrer oben angeführten Maßnahmen festzuhalten und die erzielten Ergebnisse und die Schlussfolgerungen in einem schriftlichen Bericht zu dokumentieren.

Die vom Hersteller eingeschaltete zugelassene Zertifizierungsstelle hat ein EG-Konformitätszertifikat mit der Aussage zu erteilen, dass das Produkt mit den Bestimmungen dieser europäischen technischen Zulassung übereinstimmt.

Wenn die Bestimmungen der europäischen technischen Zulassung und des zugehörigen Prüf- und Überwachungsplans nicht mehr erfüllt sind, hat die Zertifizierungsstelle das Konformitätszertifikat zurückzuziehen und unverzüglich das Deutsche Institut für Bautechnik zu informieren.

3.3 CE-Kennzeichnung

Die CE-Kennzeichnung ist auf einem am Produkt angebrachten Etikett oder auf der Verpackung oder auf den kommerziellen Begleitpapieren, z. B. der EG-Konformitätserklärung, anzubringen. Hinter den Buchstaben "CE" sind ggf. die Kennnummer der zugelassenen Zertifizierungsstelle anzugeben sowie die folgenden zusätzlichen Angaben zu machen:

- Name und Anschrift des Herstellers (für die Herstellung verantwortliche juristische Person),
- die letzten beiden Ziffern des Jahres, in dem die CE-Kennzeichnung angebracht wurde,
- Nummer des EG-Konformitätszertifikats für das Produkt,
- Nummer der europäischen technischen Zulassung,
- Nummer der Leitlinie für die europäische technische Zulassung
- Handelsbezeichnung des Produktes
- Nenndurchmesser
- Nutzungskategorie
- für weitere relevante Produkteigenschaften siehe ETA-13/0217.

Beispiel siehe Anhang 5.

4 Annahmen, unter denen die Brauchbarkeit des Produkts für den vorgesehenen Verwendungszweck positiv beurteilt wurde

4.1 Herstellung

Die europäische technische Zulassung wurde für das Produkt auf der Grundlage abgestimmter Daten und Informationen erteilt, die beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegt sind und der Identifizierung des beurteilten und bewerteten Produkts dienen. Änderungen am Produkt oder am Herstellungsverfahren, die dazu führen könnten, dass die hinterlegten Daten und Informationen nicht mehr korrekt sind, sind vor ihrer Einführung dem Deutschen Institut für Bautechnik mitzuteilen. Das Deutsche Institut für Bautechnik wird darüber entscheiden, ob sich solche Änderungen auf die Zulassung und folglich auf die Gültigkeit der CE-Kennzeichnung auf Grund der Zulassung auswirken oder nicht, und ggf. feststellen, ob eine zusätzliche Beurteilung oder eine Änderung der Zulassung erforderlich ist.

4.2 Einbau

4.2.1 Allgemeines

Die in dieser europäischen technischen Zulassung angegebenen Produktmerkmale gelten nur unter der Voraussetzung, dass der Einbau der Fugenschnur gemäß den Angaben der Anhänge 1 und 2 sowie der Einbauanleitung des Herstellers erfolgt.

4.2.2 Verarbeitung der Fugenschnur "SG 300"

Die Fugenschnur "SG 300" wird mit einem geeigneten Schneidewerkzeug zugeschnitten. Es ist durch geeignete Maßnahmen sicher zu stellen, dass die Fugenschnur nicht beschädigt wird. Für weitere Angaben sind die Angaben des Herstellers zu beachten.

4.2.3 Ausführung der Fugenschnur "SG 300" mit zusätzlichen Bauprodukten

Für die wahlweise Ausführung der Fugenschnur mit zusätzlichen Bauprodukten (z. B. Fixierung der Fugenschnur in der Bauteillaibung mit Klebern, Oberflächenausführung der Fugen mit dauerelastischen Versiegelungen, Beschichtungen oder Bekleidungen) sind die Angaben des Herstellers zu beachten.

Die Beurteilung des Feuerwiderstands von Fugenschnüren, die mit zusätzlichen Bauprodukten ausgeführt wurden, ist nicht Bestandteil dieser europäischen technischen Zulassung.

Das Brandverhalten der Fugenschnur "SG 300" ist nicht nachgewiesen, wenn die Fugenschnur mit zusätzlichen Bauprodukten ausgeführt wird.

5 Vorgaben für den Hersteller

5.1 Verpackung, Transport und Lagerung

Fugenschnüre sind durch geeignete Maßnahmen, z. B. Verpackung in Folie, vor Beschädigung, Witterungseinflüssen und unzuträglicher Feuchtebeanspruchung zu schützen.

Für weitere Angaben zu Verpackung, Transport und Lagerung sind die Angaben des Herstellers zu beachten.

5.2 Nutzung, Instandhaltung, Instandsetzung

5.2.1 Die brandschutztechnischen Eigenschaften von Fugenabdichtungen, die unter Verwendung der Fugenschnur "SG 300" ausgeführt werden, dürfen durch zukünftige Änderungen an Gebäuden oder Bauteilen nicht beeinträchtigt werden.

5.2.2 Die Beurteilung der Gebrauchstauglichkeit beruht auf der Annahme, dass Schäden, die beispielsweise durch Stoß oder Verunreinigung verursacht wurden, durch Austausch und Erneuerung der beschädigten Abschnitte der Fugenschnur repariert werden können.

5.2.3 Horizontale Deckenfugen sind ggf. durch geeignete Schutzmaßnahmen gegen Betreten bzw. Beschädigung zu sichern. Für weitere Angaben sind die Angaben des Herstellers zu beachten.

Die Beurteilung des Feuerwiderstandes von Fugenschnüren, die mit derartigen Schutzmaßnahmen ausgeführt wurden, ist nicht Bestandteil dieser europäischen technischen Zulassung.

Prof. Gunter Hoppe
Abteilungsleiter

Beglaubigt

Abmessungen und Rohdichte der Fugenschnur "SG 300"

Tabelle 1.0 zeigt die Abmessungen (Nenn Durchmesser in Abhängigkeit der zu verschließenden Fugenbreite) und die Rohdichte der Fugenschnur "SG 300".

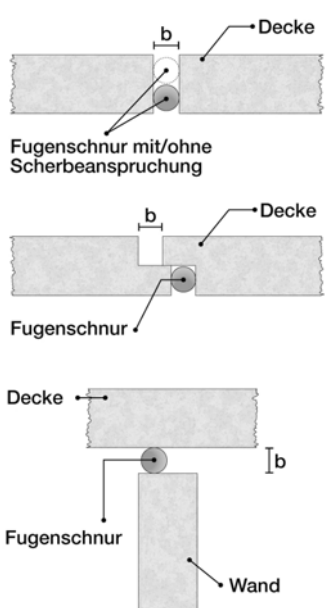
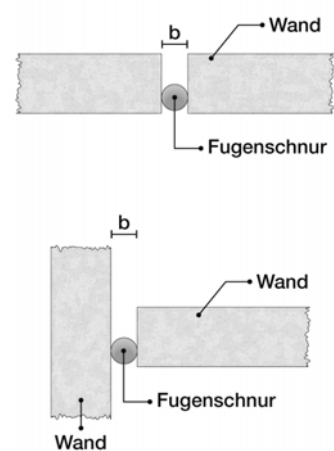
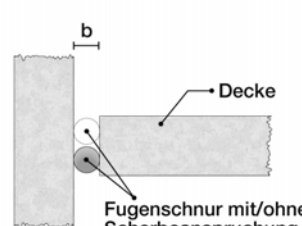
Tabelle 1.0

Nenn Durchmesser [mm]	Fugenbreite b [mm]	Rohdichte [kg/m ³]
12	≤ 10	≥ 440
15	≤ 12	≥ 288
20	≤ 17	≥ 224
30	≤ 27	≥ 208
40	≤ 37	≥ 196
50	≤ 47	≥ 224
60	≤ 55	≥ 200

Einbaufälle unter Verwendung der Fugenschnur "SG 300"

Tabelle 1.1 zeigt eine Übersicht der zulässigen Einbaufälle.

Tabelle 1.1

Einbaufall (A)	Einbaufall (B)	Einbaufall (C)
Horizontale Fuge in / zwischen Decken bzw. zwischen Wänden und Decken	Vertikale Fuge in / zwischen Wänden	Horizontale Fuge zwischen Decken und Wänden
 <p>Fugenschnur mit/ohne Scherbeanspruchung</p> <p>Fugenschnur</p> <p>Decke</p> <p>Wand</p>	 <p>Fugenschnur</p> <p>Wand</p>	 <p>Fugenschnur mit/ohne Scherbeanspruchung</p> <p>Decke</p>

Die Anzahl und Lage der Fugenschnur ist den Angaben der Tabellen 2.0 und 2.1 sowie den Angaben der Einbauanleitung des Herstellers zu entnehmen.

Fugenschnur "SG 300"

Beschreibung Bauprodukt und zulässige Einbaufälle

Anhang 1

Feuerwiderstandsfähige Ausführungen, die über diese europäische technische Zulassung nachgewiesen wurden

Die Fugenschnur "SG 300" wird als Verschluss von linienförmigen Fugen in Verbindung mit folgenden raumabschließenden Bauteilen gemäß Abschnitt 1.2.1 verwendet:

- Massivwände
 - Porenbeton mit einer Mindestrohdichte von 700 kg/m³
 - Beton, Stahlbeton oder Mauerwerk mit einer Mindestrohdichte von 2400 kg/m³ ± 20 %
- Massivdecken
 - Porenbeton mit einer Mindestrohdichte von 700 kg/m³
 - Beton oder Stahlbeton mit einer Mindestrohdichte von 2400 kg/m³ ± 20 %

Tabelle 2.0 gibt eine Übersicht der feuerwiderstandsfähigen Ausführungen für den Einbau in ≥ 150 mm dicke Massivwände und Massivdecken mit einer Rohdichte ≥ 700 kg/m³.

Tabelle 2.0

Einbaufall	Fugenbreite [mm]	"SG 300" Anzahl Lagen und Anordnung		Klassifizierung Feuerwiderstand
(A) (B)	10 bis 55	1	beliebig	EI 90-V-X-F-W 10 bis 55 EI 90-H-X-F-W 10 bis 55
(A) (B)	55	1		EI 120-V-X-F-W 55 EI 120-H-X-F-W 55

Tabelle 2.1 gibt eine Übersicht der feuerwiderstandsfähigen Ausführungen für den Einbau in ≥ 150 mm dicke Massivwände und Massivdecken mit einer Rohdichte ≥ 2400 kg/m³ ± 20 %.

Tabelle 2.1

Einbaufall	Fugenbreite [mm]	"SG 300" Anzahl Lagen und Anordnung		Klassifizierung
(A) (C)	10 bis 50	2	je 1 Lage beidseitig, Abstand a ≥ 25 mm zur Außenkante Bauteil	EI 90-H-M 65-F-W 10 bis 50
(A) (B)	10 bis 55	2	Lagen nebeneinander ohne Abstand, Anordnung innerhalb der Fuge beliebig	EI 120-V-X-F-W 10 bis 55 EI 120-H-X-F-W 10 bis 55
(A) (B)	10 bis 27	4		EI 180-V-X-F-W 10 bis 55
	37 bis 55	3	EI 180-H-X-F-W 10 bis 55	

Die Auswahl der passenden Fugenschnur (Nenn Durchmesser in Abhängigkeit der zu verschließenden Fugenbreite) ist Tabelle 1.0 zu entnehmen.

Fugenschnur "SG 300"	Anhang 2
Feuerwiderstandsfähige Ausführungen - Einbau in ≥ 150 mm Massivwände und Massivdecken mit einer Mindestrohdichte von 700 kg/m ³ bzw. 2400 kg/m ³ ± 20 %	

Einbau der Fugenschnur "SG 300"

1. Allgemeines

- 1.1 Vor dem Einbau ist zu überprüfen, dass alle Randbedingungen (z. B. Art und Dicke der raumabschließenden Bauteile, Breite der Fugen, Anordnung und Lagenanzahl der Fugenschnur) den Bestimmungen des Abschnitts 1.2 und der Anhänge 1 und 2 entsprechen.
- 1.2 Es ist darauf zu achten, dass die Annahmen, unter denen die Brauchbarkeit des Bauprodukts für den vorgesehenen Verwendungszweck beurteilt wurde, eingehalten werden (s. Abschnitt 4).

2. Einbau

- 2.1 Vor dem Einbau der Fugenschnur sind die Fugen von Verunreinigungen, z. B. losen Bruchstücken von Bauteilen oder Resten von Montageschäumen, zu reinigen.
- 2.2 Die Fugenschnur "SG 300" wird mit einem Übermaß von ca. 10 mm zur Fugenlänge abgeschnitten. Die Fugenschnur wird in die Fuge eingelegt und mit einem geeigneten Stopfwerkzeug verdichtet.
- 2.3 Fugenschnüre dürfen gestoßen werden. Bei
 - 1-lagiger Anordnung der Fugenschnüre müssen sich die gestoßenen Fugenschnüre mindestens 100 mm überlappen
 - mehrlagiger Anordnung der Fugenschnüre sind die Stoßstellen um 500 mm versetzt anzuordnen.
- 2.4 Bei Fugen mit vertikaler Scherbeanspruchung sind die Fugenschnüre mit einem Mindestabstand von 25 mm von den Außenkanten des Bauteils einzubauen. Angaben zu Anordnung und Lagenanzahl der Fugenschnur sind den Anhängen 1 und 2 zu entnehmen.
- 2.5 Die mit der Fugenschnur versehenen Fugen sind während der Bauphase durch geeignete Maßnahmen vor Witterungseinflüssen und Feuchtigkeit zu schützen, z. B. durch Anordnung von Folien.
- 2.6 Die Fugenschnur darf wahlweise mit geeigneten nichtbrennbaren Klebern (z. B. "litaflex-Kleber 800") in der Bauteillaibung fixiert werden. Es sind die Angaben des Herstellers zu beachten.
- 2.7 Die Oberfläche der Fugenschnur darf wahlweise mit dauerelastischen Oberflächenversiegelungen (z. B. mit "Sikaflex Pro 1FC"), Beschichtungen oder Bekleidungen ausgeführt werden. Es sind die Angaben des Herstellers zu beachten.
- 2.8 Im Übrigen gelten die Festlegungen der Einbauanleitung des Herstellers.

Fugenschnur "SG 300"

Einbau der Fugenschnur

Anhang 3

Liste der Bezugsdokumente

ETAG Nr. 026-1 (Ausgabe Januar 2008)

Leitlinie für die europäische technische Zulassung für Brandschutzprodukte zum Abdichten und Verschließen von Fugen und Öffnungen und zum Aufhalten von Feuer im Brandfall - Teil 1: Allgemeines

ETAG Nr. 026-3 (Ausgabe Februar 2008 bzw. Progress File August 2011)

Leitlinie für die europäische technische Zulassung für Brandschutzprodukte zum Abdichten und Verschließen von Fugen und Öffnungen und zum Aufhalten von Feuer im Brandfall - Teil 3: Linienförmige Fugenabdichtungen und Brandsperrn

- | | |
|---------------------|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| EN 13501-1:2010-01 | Klassifizierung von Bauprodukten und Bauarten zu ihrem Brandverhalten – Teil 1: Klassifizierung mit den Ergebnissen aus den Prüfungen zum Brandverhalten von Bauprodukten |
| EN 13501-2:2010-02 | Klassifizierung von Bauprodukten und Bauarten zu ihrem Brandverhalten – Teil 2: Klassifizierung mit den Ergebnissen aus den Feuerwiderstandsprüfungen, mit Ausnahme von Lüftungsanlagen |
| EN ISO 1182:2010-10 | Prüfungen zum Brandverhalten von Produkten – Nichtbrennbarkeitsprüfung (ISO 1182:2010) |
| EN ISO 1716 | Prüfungen zum Brandverhalten von Produkten – Bestimmung der Verbrennungswärme ISO 1716:2010) |
| EN 1363-1:2012-10 | Feuerwiderstandsprüfungen - Teil 1: Allgemeine Anforderungen |
| EN 1366-4:2010-08 | Feuerwiderstandsprüfungen für Installationen – Teil 4: Abdichtungssysteme für Bauteilfugen |
| EN 13162:2009-02 | Wärmedämmstoffe für Gebäude – Werkmäßig hergestellte Produkte aus Mineralwolle (MW) – Spezifikation |

Fugenschnur "SG 300"

Liste der Bezugsdokumente

Anhang 4



"CE" Kennzeichen

Identifizierungsnummer der notifizierten
Zertifizierungsstelle

Name und Anschrift des Herstellers oder seines
autorisierten Vertreters (verantwortliche juristische
Person)

Die letzten beiden Ziffern des Jahres, in dem die
CE-Kennzeichnung angebracht wurde.

Nummer des EG-Konformitätszertifikats

Nummer der ETA

Nummer der ETAG

Linienförmige Fugenabdichtung und Brandsperre

Produktbezeichnung (Handelsname)

Nenndurchmesser

Nutzungskategorie(n)

Für weitere relevante Produktmerkmale (z. B. Feuerwiderstandsklasse, Abgabe gefährlicher Stoffe)
s. ETA-13/0217

Fugenschnur "SG 300"	Anhang 5
Beispiel für die CE-Kennzeichnung	